OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701384/11/MB/JK

Datum:
Linz, 26. April 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des M S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. A M, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 06.10.2021, GZ: BHUU/921160007155/21, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.12.2021 durch mündliche Verkündung

zu Recht e r k a n n t :

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis der belangten Behörde bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 32 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 06.10.2021, GZ: BHUU/921160007155/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 160 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 6 Tage, 5 Stunden) wie folgt:

„Datum/Zeit: x, 03:00 Uhr – x, 18:42 Uhr
Ort: x, x
Sie haben am x zwischen 03:00 Uhr und 18:42 Uhr in x, x, ungebührlichen störenden Lärm erregt, in dem Sie laute Techno-Musik gespielt haben, der für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung getreten ist.
Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 3 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz – Oö. PolStG, LGBl. Nr. 36/1979 in der Fassung LGBl. Nr. 55/2018“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, die Strafbarkeit der ungebührlichen Erregung störenden Lärms sei bereits dann gegeben, wenn die Lärmerregung nach einem objektiven Maßstab geeignet erscheine, von anderen nicht beteiligten Personen als ungebührlich und störend empfunden zu werden. Das Abspielen von Musik im Freien, in einer Siedlung bzw. im Garten könne zwar dann als sozialadäquat angesehen werden, wenn eine verträgliche Lautstärke, die die unmittelbare Umgebung nicht negativ tangiere, eingehalten werde. Aufgrund der Lautstärke und Dauer der abgespielten Musik sei dies im vorliegenden Fall jedoch keineswegs erfolgt. Zumal sich dadurch auch tatsächlich eine Person beeinträchtigt gefühlt habe, liege klar eine Lärmerregung, die der Bf auch subjektiv zu vertreten habe, vor.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, aus dem Verwaltungsakt ergebe sich, dass beim Eintreffen der Polizei lediglich leise Musik, die nicht als Lärm qualifiziert werden könne, wahrnehmbar gewesen sei. Bei richtiger Würdigung des Sachverhalts sei der objektive Tatbestand somit nicht gegeben. Darüber hinaus könne dem Bescheid auch nicht entnommen werden, ob der vermeintliche Lärm das ortsübliche Maß überschritten habe und seien von der belangten Behörde auch keine Schwellenwerte für Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz festgestellt worden.

I.3. Mit Schreiben vom 05.11.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.12.2021, in der der einschreitende Polizeibeamte RevInsp K H sowie der Nachbar C W als Zeugen einvernommen wurden. Auf die Einvernahme von GrInsp T S wurde in der Verhandlung einvernehmlich verzichtet.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am x wurden Polizeibeamte der PI O von einer Nachbarin des Bf zu dessen Wohnhaus an der Adresse x, x, gerufen, da dieser von 03:00 Uhr bis zum Eintreffen der Polizeibeamten um 18:42 Uhr laute Technomusik abspielte. Bereits bei der Zufahrt zum Wohnhaus des Bf konnten RevInsp K H und GrInsp T S bei geöffnetem Fahrzeugfenster die aus dem Wohnhaus des Bf dringende Musik wahrnehmen. Von den Nachbarn des Bf wurde Anzeige erstattet.

Der Bf verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.800 Euro bei keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten. Er wies im Tatzeitpunkt vier rechtskräftige Vormerkungen wegen Übertretungen nach § 3 Abs 1 Oö. PolStG auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Anzeige vom 09.07.2021, der Beschwerde und den Aussagen der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung einvernommenen Zeugen.

Die Feststellung betreffend das Abspielen lauter Technomusik durch den Bf in seinem Wohnhaus gründet auf der glaubwürdigen und nachvollziehbaren Aussage des einschreitenden Polizeibeamten RevInsp H, die auch im Einklang mit dem vorgelegten Akt steht. Es besteht für das erkennende Gericht kein Grund an deren Wahrheitsgehalt zu zweifeln. RevInsp H führte insbesondere aus, dass er und sein Kollege am x mit ihrem Dienstfahrzeug bei geöffnetem Fenster langsam die Gasse entlang zum Wohnhaus des Bf gefahren seien und dabei bereits die aus dem Wohnhaus des Bf dringende Musik haben hören können. Die dortigen weiteren Lärmquellen der Mühlkreisbahn und Bundesstraße seien deutlich in den Hintergrund gedrängt gewesen. Auch konnte sich der Zeuge daran erinnern, dass nach Eintreffen beim Wohnhaus des Bf eine Person aus dem Fenster des Wohnhauses gesehen und sodann in lautem Tonfall, um die Musik zu übertönen, „dreht jetzt leiser“ gesagt habe. Nach Ansicht des Zeugen gebe es objektiv eine Lärmbelästigung durch die „Auflegerei“ des Bf und sei auch keine

Überempfindlichkeit der Nachbarn festzustellen. Die getroffene Feststellung zur überhöhten Lautstärke konnte daher der gegenständlichen Entscheidung bedenkenlos zugrunde gelegt werden.

Der gegenständliche Tatzeitraum kann der Anzeige und insbesondere auch der Aussage des Zeugen C W entnommen werden, wonach am x bereits um 03:00 Uhr beginnend „Bass und Beats“ hörbar gewesen seien und im gesamten vorgeworfenen Tatzeitraum der Lärm, mal mehr, mal weniger, stattgefunden habe. Damit überstimmend führte auch der Zeuge RevInsp H aus, dass ein weiterer (anzeigender) Nachbar aufgrund der lauten Musik um 03:00 Uhr aufgewacht sei.

Die Annahme der belangten Behörde eines monatlichen Nettoeinkommens des Bf in Höhe von 1.800 Euro bei keinem relevanten Vermögen und keinen Sorgepflichten blieb vom Bf sowohl im verwaltungsbehördlichen als auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unwidersprochen. Die Feststellung zu den rechtskräftigen einschlägigen Verwaltungsvorstrafen des Bf gründet auf dem im Verwaltungsakt befindlichen Auszug betreffend verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen.

Hinsichtlich des in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrags des Bf auf Einholung einer Differenziallautstärkemessung zum Beweis dafür, dass die gegenständliche Musik im Gegensatz zu den vor Ort befindlichen dauerhaften Lärmquellen nicht störend in den Vordergrund getreten sei, ist festzuhalten, dass für die Frage der Intensität der Lärmeinwirkung die Sozialüblichkeit und nicht die technische Lärmmessung relevant ist. Die Einholung der beantragten Messung war daher zur Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts nicht erforderlich, sodass der diesbezügliche Beweisantrag abzuweisen war (vgl. VwGH 23.06.2017, Ra 2016/08/0141).

III. § 3 des Gesetzes vom 21. März 1979 über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz – Oö. PolStG), LGBl. Nr. 36/1979 idF LGBl. Nr. 90/2013, lautet wie folgt:

„§ 3
Schutz vor störendem Lärm

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung. (Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)
(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im

Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen läßt, die die Umwelt verlangen kann.
(4) Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 insbesondere anzusehen:
[...]
3. die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten."

§ 10 Oö. PolStG, LGBl. Nr. 36/1979 idF LGBl. Nr. 53/2017, lautet wie folgt:

„§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
[...]
zu bestrafen. (Anm: LGBl.Nr. 4/2013, 66/2014)
[...]"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist Lärm dann störend, "wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen" (vgl. VwGH 22.06.2016, Ra 2016/03/0062).

Zusätzlich bedarf es zur Erfüllung des objektiven Tatbestands des § 3 Abs 1 Oö. PolStG noch des Tatbestandsmerkmals der Ungebührlichkeit. Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.05.1982, 3015/80; 17.09.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und ferner nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen

Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeutet zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (vgl. Keplinger/Rangger, Oberösterreichisches Polizeistrafgesetz – Praxiskommentar^2 [2015] 86 f).

IV.1.2. Wie festgestellt war am x im vorgeworfenen Tatzeitraum aus dem Wohnhaus des Bf Technomusik in einer Intensität hörbar, dass sich eine Anrainerin zur Beiziehung der Exekutive veranlasst sah und schließlich auch Anzeige von den Nachbarn des Bf erstattet wurde. Die Musik konnte von den Polizeibeamten bereits bei Zufahrt zum Wohnhaus des Bf deutlich wahrgenommen werden. Der vom Bf verursachte Lärm in Form von lautstarker Technomusik ist somit jedenfalls als störend zu beurteilen, da sich tatsächlich Personen beeinträchtigt fühlten, womit auch der vom Gesetz geforderte Erfolg eingetreten ist. Dass das Abspielen von lauter Technomusik über mehrere Stunden hindurch und zum Teil während der Nachtruhe als sozialinadäquat und damit als ungebührlich zu qualifizieren ist, braucht nicht näher erörtert werden.

Der Bf hat somit den objektiven Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

IV.1.3. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann. Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Bf das Verschulden vielmehr nachzuweisen (vgl. VwGH vom 26.09.1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

Festzuhalten ist, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen können und wohl auch müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte, zumal ihn betreffend im Tatzeitraum bereits mehrere rechtkräftige Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretungen des § 3 Abs 1 Oö. PolStG vorlagen. Nach einem objektiven Maßstab kann sohin von Fahrlässigkeit ausgegangen werden.

Es ist daher auch die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.1.4. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind

überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde ging bei ihrer Entscheidung mangels Angaben des Bf zu seinen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen von einem monatlichen Einkommen von 1.800 Euro bei keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit komme dem Bf nicht mehr zugute. Erschwerende Umstände seien im Verfahren nicht zu Tage getreten.

§ 3 Abs 1 Oö. PolStG schützt, mit einem maximalen Strafrahmen bis zu 360 Euro, die öffentliche Ruhe und Ordnung und in weiterer Folge, bei länger andauernden Beeinträchtigungen bestimmter Personen, deren körperliche Gesundheit. Die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts ist daher durchaus als hoch anzusehen und die Beeinträchtigung desselben durch den Bf nicht unbeachtlich. Bei der Strafzumessung ist zudem zu beachten, dass der Bf bereits mehrfach einschlägig vorbestraft ist. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes und der Tatsache, dass die Lärmerregung durch den Bf über mehrere Stunden hinweg und teils während der Nachtruhe erfolgte, erachtet das erkennende Gericht die von der belangten Behörde verhängte Strafe aus spezialpräventiven Gründen als erforderlich, um den Bf in Zukunft von derartigen Verstößen abzuhalten.

Ein gänzliches Absehen von der Strafe oder die Erteilung einer Ermahnung kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten ist.

IV.2. Im Ergebnis war die Beschwerde daher als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis zu bestätigen.

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichts, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs 2 leg.cit. ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen. Dem Bf war daher ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 32 Euro aufzuerlegen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter